

10.05.88

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung
(Schweinehaltungsverordnung)

Punkt der 589. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und

der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 sind die Worte

"bestimmt sind"

durch die Worte

"verwendet werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 2. § 8 Satz 1

In § 8 Satz 1 sind die Worte
"in fensterlosen Ställen oder"
zu streichen.

Begründung:

Die Worte sind überflüssig, da an alle Ställe
- mit oder ohne Fenster - gleiche Anforderungen
bezüglich der Beleuchtung gestellt werden.

R 3. § 8 Satz 1 und § 12 Nr. 4

a) In § 8 Satz 1
sind die Worte "möglichst gleichmäßig"
zu streichen.

b) § 12 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. der Vorschrift des § 8 Satz 1 über die Minstdauer
der Beleuchtung zuwiderhandelt,".

Begründung:

Notwendige Klarstellung im Interesse
der Bestimmtheit der Bußgeldnorm.

A 4. § 8 Satz 2

In § 8 Satz 2 ist die Zahl
"80"
durch die Zahl
"50"
zu ersetzen.

Begründung:

Unter Tierschutzgesichtspunkten ist für die
Beleuchtungsphase eine Lichtstärke von 50 Lux
ausreichend.

A 5. § 14 Satz 2

In § 14 Satz 2 ist

- a) in Nummer 2 das Zitat
"§ 5 Abs. 1,"
zu streichen und am Ende der Punkt durch ein Komma
zu ersetzen;
- b) folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. am 1. Januar 1995 § 5 Abs. 1 und § 12 Nr. 1 Buch-
stabe c."

Folgeänderung:

In § 12 Nr. 1 sind die Buchstaben b und c
durch folgende Buchstaben b bis d
zu ersetzen:

- "b) entgegen § 2 Nr. 4 oder
- c) entgegen § 5 Abs. 1 oder
- d) entgegen § 5 Abs. 2".

Begründung:

Für die bereits vorhandenen Spaltenböden ist eine längere Übergangsfrist notwendig, weil die Erneuerung der Spaltenböden mit einem relativ hohen Kostenaufwand verbunden ist. Sofern im Einzelfall Klauenschäden auftreten sollten, können solche Mängel bereits jetzt durch eine Anordnung nach § 16a TierSchG i.V.m. § 2 Nr. 3 dieser Verordnung abgestellt werden.

B

6. Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den zuständigen Gremien der EG nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Anforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Schweinen baldmöglich EG-einheitlich geregelt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Forschungen zur Entwicklung von Haltungssystemen für Schweine vorangetrieben werden, die aus verhaltenskundlicher, hygienischer und ökonomischer Sicht gleichermaßen befriedigend sind.